

Allgemeine Einkaufsbedingungen - FMU

Sofern keine Abweichungen schriftlich vereinbart wurden, gelten folgende Bedingungen ausschließlich:

1. Bestellung

Nur schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen sind wirksam. Die Bestellung einschließlich der Einkaufsbedingungen gilt als unverändert und vollinhaltlich angenommen, wenn nicht seitens des Lieferanten binnen 3 Werktagen eine gegenteilige schriftliche Erklärung beim Besteller einlangt. Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bestellers. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen in jedem Fall die Verkaufsbedingungen des Verkäufers.

2. Liefertermin

Der vereinbarte Termin/Wareneingangstermin ist verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen, sind dem Besteller sofort mitzuteilen. Für den Fall des Verzugs kann der Besteller – soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde – pauschal ohne Nachweis des Schadens folgende Pönale zur Anwendung bringen:

1% pro Tag – max. 10% vom Gesamtauftragswert.
Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Entschädigung. Es ist auch dann zu zahlen, wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt bei Annahme ausgesprochen wird. Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
Entsteht dem Besteller durch die verspätete Lieferung ein finanzieller Schaden jedweder Art (Sach-, Personen- oder Folgeschäden), auch indirekte Schäden, so ist er berechtigt diesen Schaden vom Lieferanten in voller Höhe einzufordern und von der Rechnung abzuziehen. Der Lieferant stimmt Punkt 2 vollinhaltlich mit dem Verzicht auf Einspruch oder Klage durch anderslautende, gesetzliche Regelung ausdrücklich zu. Der Lieferant haftet auch für die aus einem eventuellen Rücktritt entstandenen Schäden.

3. Abnahme

Ist eine Abnahme der Lieferungen- und/oder Leistungen oder von Teilen derselben vereinbart, so erfolgt sie auf Wunsch des Bestellers im Werk des Lieferanten oder am Lieferort. Die Abnahme erfolgt durch Ausstellung einer Abnahmebescheinigung durch den Besteller.

4. Versand

Der Versand ist bis spätestens bei Abgang der Lieferungen anzuzeigen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften muss die Versandanschrift, die Bestellnummer einschließlich Positionsnummer des Bestellers angegeben werden. Sendungen, für die der Besteller die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften des Bestellers zu befördern. Rollgelder bzw. vertretbare Stehzeiten am Empfangsort werden nicht gezahlt. Die Versandvorschriften insbesondere der Ort, an den die Lieferung zu erfolgen hat, der zugleich Erfüllungsort ist, sind in der Bestellung anzugeben.
Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen. Für alle Schäden und Kosten, die durch mangelhafte Beachtung oder Nichtbefolgung der Vorschriften des Bestellers entstehen, ist der Lieferant haftbar.

5. Verpackungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm hergestellten oder bearbeiteten Waren nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind und der Verpackungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechen. Unabhängig davon, ob es sich bei der Verpackung um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Lieferant bereit, diese Verpackungen nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
Der Besteller verpflichtet sich, von ihm erkannte Mehrwegverpackungen ordnungsgemäß zu behandeln und in bestmöglichem Zustand dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. Mängelrüge

Der Besteller ist bestrebt, eingehende Lieferungen auf Transportschäden und offensichtliche Sachmängel sofort zu kontrollieren. Der Lieferant verzichtet insoweit für eine angemessene Frist auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
Festgestellte Mängel, insbesondere solche, die sich während der Bearbeitung herausstellen, werden in eiligen Fällen oder zum Zwecke der Schadensminderung auf Kosten des Lieferanten im Werk des Bestellers oder durch Dritte behoben, wobei der Lieferant die Kosten des Bestellers zu ersetzen hat. Geleistete Zahlungen des Bestellers gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

7. Mängelhaftung

Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass die bestellte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Bei Lieferung von Maschinen verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Anforderungen der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010-MSV2010 bzw. in der derzeit geltenden Fassung.

Sofern darin vorgesehen, hat der Lieferant die EG-Konformitätserklärung für diese Maschine(n) auszustellen und das CE-Kennzeichen anzubringen. Bei Maschinen, die bestimmungsgemäß in eine andere Maschine eingebaut oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine im Sinne der EG – Maschinenrichtlinie zusammengefügt werden sollen (sog. nicht funktionsfähige Maschinen) hat der Lieferant eine Herstellererklärung nach Anhang II B der Maschinenrichtlinie in der vom Besteller geforderten Form beizubringen.

Bei mangelhafter Lieferung kann der Besteller sofort und kostenlos die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche geltend machen. Die Rechte aus Mängelhaftung verjähren 24 Monate ab kommerzieller Nutzung spätestens 30 Monate nach ordnungsgemäßer Lieferung. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die Ein- und Ausbauposten und alle entstehenden Mehrkosten, welche durch einen Liefermangel entstehen sowie alle Rückkrufkosten in den Fällen zu tragen, in denen die mangelhafte Lieferung derartige Kosten nachweislich verursacht. Der Besteller empfiehlt daher dem Lieferanten eine spezielle Haftpflichtversicherung für Ein- und Ausbauposten sowie Rückkrufkosten abzuschließen, deren Deckungssumme mindestens 500.000,- € je Einzelfall betragen sollte. Teilt der Besteller dem Lieferanten den Einsatzzweck und die erforderlichen Daten des zu liefernden Produktes mit, so sichert der Lieferant die Eignung seiner Lieferung und Leistung für den Einsatz zu. Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Lieferungen und Leistungen durch ein dokumentiertes und funktionierendes Qualitätssicherungssystem und geeignete Prüfungen und Kontrollen während der Fertigung seiner Lieferung zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen. Der Besteller hat das Recht, sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen.

Der Lieferant bestätigt das Bestehen einer angemessenen und ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung und verpflichtet sich, auf Anforderung einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

8. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei der vertragsgemäßen Verwendung der Lieferung aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt den Besteller, dessen Vertragspartner und/oder Nutzer aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

9. Unfallverhütung

Hat der Lieferant seine Leistungen auf dem Gelände des Bestellers zu erbringen, so hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung am Arbeitsplatz und die entsprechenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eingehalten werden. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch mangelhafte Aufklärung oder Nichtbeachtung der Schutzvorschriften dem Besteller, dessen Arbeitnehmern oder Dritten entstehen.

10. Modelle und Werkzeuge / Geheimhaltung

Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und zu lagern sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Weiterverkauf der nach diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht gestattet.

Zeichnungen, Pläne und Skizzen, die der Besteller dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Lieferung und/oder Leistung überlässt, bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind Betriebsgeheimnisse des Bestellers und sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung alle Unterlagen einschließlich der Kopien dem Besteller zurückzusenden.

11. Bundesdatenschutzgesetz

Der Besteller ist gemäß §§ 28 ff BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu nutzen, zu überarbeiten und zu löschen. Die Daten werden an FMU Förderanlagen Maschinenbau Umwelttechnik GmbH., Hauptstraße 26, A-3051 St. Christophern gesandt und dort erstmalig gespeichert. Der Lieferant erhält hiermit davon Kenntnis gemäß § 33 (1) BDSG.

12. Umweltschutz

Der Lieferant versichert, bei der Beschaffung und/oder der Herstellung der geschuldeten Lieferung bzw. bei Erbringung der Leistung alle Umweltgesetze und die derzeit im jeweiligen Endverbraucherland geltenden Umweltvorschriften einzuhalten.

13. Allgemeine Bestimmungen

Forderungsabtretungen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung sind ausgeschlossen.

Auch bei Bestellungen im Ausland unterliegt der Vertrag deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Unabhängig vom dem Ort, an dem die Lieferung durch den Lieferanten versandt wird, ist Gerichtsstand für beide Teile der Ort, an dem der Besteller seinen Sitz hat. Der Besteller kann auch am Sitz des Lieferanten klagen. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der gesamte Vertrag gültig.

14. Preise

Vorgenannte Preise versteht sich als Festpreis bis zur kompletten Auftragsbefreiung inkl. Material, Fertigung und Lieferung, und sofern nicht anders vereinbart, Frei Haus Endkunde.

15. Rechnungslegung

Für sämtliche Bestellungen muss der Rechnungsempfänger auf Ihrer Faktura wie folgt lauten:

Firma

fmU Förderanlagen Maschinenbau Umwelttechnik GmbH.

Hauptstraße 7

A-3051 St. Christophen

Austria

Wir ersuchen um unbedingte Einhaltung der Rechnungslegung, insbesondere die Einhaltung nach dem derzeit geltenden Rechnungslegungs- und Umsatzsteuergesetz, da ansonsten Ihre Faktura von uns weder verbucht noch bezahlt werden kann.

16. Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Rechnung:

100% Zahlung - innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug

17. Versand

Der Versand ist bis spätestens bei Abgang der Lieferungen anzuzeigen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften muss die Versandanschrift, die Bestellnummer einschließlich Positionsnummer des Bestellers angegeben werden. Sendungen, für die der Besteller die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften des Bestellers zu befördern. ROLLGELDER am Empfangsort werden nicht gezahlt. Die Versandvorschriften insbesondere der Ort, an den die Lieferung zu erfolgen hat, der zugleich Erfüllungsort ist, sind in der Bestellung anzugeben.

Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen. Für alle Schäden und Kosten, die durch mangelhafte Beachtung oder Nichtbefolgung der Vorschriften des Bestellers entstehen, ist der Lieferant haftbar.

18. Restfarbe, Schrauben, Unterlagebleche

Zur ordnungsgemäßen Lieferung gehören auch der Versand von:

-) Restfarbe (Grundierung und Decklack im jeweiligen RAL-Farbtönen) in der Menge von mindestens 10% der gesamt verarbeiteten Menge des Auftrages inklusive dazugehörige Verdünnung und Härter in der passenden Menge.
-) Zu den lose mitzuliefernden Schrauben sind zusätzlich 5% als Ersatz mitzugeben.
-) Unterlagebleche, welche nicht mit der Hauptlieferung mitgeliefert wurden werden ohne weitere Ankündigung durch FMU oder einen Vertragspartner unmittelbar auf der Baustelle hergestellt. Alle Kosten, welche FMU durch die Nicht-Lieferung dieser Teile entstehen werden dem Lieferanten nach Aufwand verrechnet bzw. von der Rechnung abgezogen. Der Lieferant stimmt Punkt 18 vollinhaltlich mit dem Verzicht auf Einspruch oder Klage durch anderslautende, gesetzliche Regelung ausdrücklich zu.

19. Garantien & Rückgaberecht

Der Verkäufer garantiert:

- die Ausführung der Ausrüstung entsprechend dem höchsten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung betreffend technische Ausführung, verwendete Materialien sowie eine einwandfreie Qualität und Ausführung der Maschinen und Anlagen sowie die Maßhaltigkeit der zu fertigenden Teile.
 - die Einhaltung von Vorschriften in der Bestellung sowie für die Ausrüstung übliche und/oder gesetzlich verbindliche Normen und Vorschriften.
 - die Richtigkeit der technischen Unterlagen für die Montage, Inbetriebnahme und Wartung der Ausrüstung.
- Die Garantie-/Gewährleistungszeit beträgt:
- 24 Monate nach erfolgter Inbetriebnahme – längstens jedoch 36 Monate ab dem Datum der Lieferung.

Stellen sich während der Gewährleistungsfrist Mängel heraus, oder wenn vereinbarte Leistungen nicht erreicht werden, so ist der Verkäufer verpflichtet, auf seine Kosten entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelhafte Ausrüstungen durch andere Ausrüstungen vollwertiger Qualität unverzüglich DDP Baustelle des Endkunden zu ersetzen, sowie die Ein- und Ausbauposten zu übernehmen. Als mangelhaft festgestellte oder ausgetauschte Teile werden auf Wunsch des Verkäufers auf dessen Kosten retourniert.

Sollte der Käufer laut Vereinbarung mit dem Verkäufer die Mängel beseitigen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die dadurch entstandenen direkten und indirekten Kosten zu vergüten.

Bei reparierten oder ausgetauschten Teilen gilt die Garantie-/Gewährleistungsfrist ab neuer Inbetriebnahme dieser Teile. Wenn die Mängel nicht behoben werden können, ist der Käufer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

Der Käufer (FMU) ist berechtigt alle ihm entstehenden Kosten entweder von der Gesamtrechnung abzuziehen oder dem Verkäufer (Lieferant) die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Lieferant stimmt hiermit ausdrücklich diesen Bedingungen zu.

20. Storno

Bei eventuellem Storno werden nur jene Kosten (nach detaillierter Vorlage und Begutachtung) anerkannt, die in unmittelbarem Zusammenhang nachweislich und unvermeidbar für diesen Auftrag bis zum Zeitpunkt des Stornos entstanden sind. Entgangener Gewinn dafür ist ausgeschlossen.

21. Transportbedingungen, Versand- und Dokumentenabwicklung

In allen Fragen, welche mit dem Versand der Ware zusammenhängen, hat sich der Verkäufer an die Weisungen des Käufers zu halten. Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin (in Absprache mit FMU) Packlisten zu übersenden und/oder die Versandbereitschaft zu melden.

Danach erhält der Verkäufer vom Käufer genaue Versandinstruktionen. Sofort nach erfolgtem Versand sind die genauen Abgangsdaten per Mail oder Fax an den Käufer zu übermitteln.

Die nicht rechtzeitige Beibringung der Begleitdokumente (Lieferdokumente) bedingt eine Zahlungsverzögerung.

Rechnungen sind an den Käufer auszustellen und dürfen auf keinen Fall der Lieferung beigegeben werden.

22. Zustimmung

Hiermit wird auch die Kenntnisnahme der "Allgemeinen Einkaufsbedingungen - FMU" bestätigt.

Sollte vom Verkäufer die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht zugesandt werden, so gilt der Auftrag als angenommen und wird zu allen in der Bestellung angeführten Bedingungen ausgeführt.

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei der vertragsgemäßen Verwendung der Lieferung aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt den Besteller, dessen Vertragspartner und/oder Nutzer aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

Stand 11/2021

Allgemeine Lieferbedingungen F M U

Auf Basis des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs vom 1. Jänner 2002

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert.

Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 49. Stück/1979 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1. Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3 Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Käufer nachweislich widersprochen wird.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.
- 2.3 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

3. Pläne und Unterlagen

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

4. Verpackung

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarung
 - a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
 - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).
- 5.2 Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

6. Lieferfrist

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung; b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen; c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.
- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 6.4 Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 6.5 Wurde die in Art. 6.4 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht genützt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren

zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht dem Käufer, sofern der Lieferverzug durch grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste, und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer dem Verkäufer zurückzustellen.

- 6.6 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.
- 6.7 Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

7. Abnahmeprüfung

- 7.1 Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

8. Preis

- 8.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.
- 8.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

9. Zahlung

- 9.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 9.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 9.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - d) sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe RL/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 9.4 Der Käufer hat jedenfalls dem Verkäufer als weiteren Verzugschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.
- 9.5 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 9.3 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.
- 9.6 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in dem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten durch die Einführung des Euro nicht beeinflusst werden. Zahlungspflichten, insbesondere die festgelegten Geldwerte, gelten als in Euro vereinbart, sobald der Euro einzig zulässiges Zahlungsmittel ist. Die Umrechnung erfolgt in allen Fällen auf Grundlage des amtlich festgelegten Umrechnungskurses. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Umstellung auf Euro weder ein Kündigungs-/Rücktritts- oder Anfechtungsrecht noch einen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsänderung begründet.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 10.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns **abgetreten**.
- 10.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese **Abtretung** anzumerken und seine Schuldner auf diese **hinzuweisen**. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 10.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 10.5. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 10.6. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware betreten dürfen.
- 10.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.
- 10.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 10.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber **unternehmerischen** Kunden freihändig und bestmöglich **verwerten**.

11. Schutzrechte Dritter

- 11.1 Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.
- 11.2 Der Kunde hat den Verkäufer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 11.3 Der Verkäufer ist berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.
- 11.4 Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde

die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

- 11.5 Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die **Herstellung** der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter **einzustellen**, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.
 - 11.6 Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Kunden beanspruchen.
- ## 12. Unser geistiges Eigentum
- 12.1 **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
 - 12.2 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
 - 12.3 Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
 - 12.4 Wurden von uns im Rahmen von Vertragsanbahnung, -Abschluss und – Abwicklung dem Kunden Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden (zB Farb-, Sicherheitsbeschlagmuster, Beleuchtungskörper, etc), sind diese binnen 14 Tagen an uns zurückzustellen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht fristgerecht nach, dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 50% des Wertes des ausgehändigten Gegenstände ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines Unternehmers vom Verschulden unabhängig.
- ## 13. Gewährleistung
- 13.1 Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.
 - 13.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat der Verkäufer für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.
 - 13.3 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von einem Jahr bei einschichtigem Betrieb ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind.
 - 13.4 Festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von **zwei Wochen** schriftlich anzuzeigen. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
 - 13.5 Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
 - 13.6 Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
 - 13.7 Im Falle der rechtzeitigen erhobenen Mängelrüge oder Beanstandung wird die mangelhafte oder nicht vertragsgemäß gelieferte Ware vom Verkäufer nach dessen Wahl entweder zurückgenommen und durch einwandfreie Ware ersetzt oder es werden die Mängel auf Kosten des Verkäufers beseitigt. Konkret gibt es im Detail folgende Möglichkeiten zur Behebung:
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
 - c) die mangelhaften Teile ersetzen;
 - d) die mangelhafte Ware ersetzen.
 - 13.8 Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.
 - 13.9 Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.
 - 13.10 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.
 - 13.11 Zur Mängelbehebung sind dem Verkäufer seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
 - 13.12 Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
 - 13.13 Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
 - 13.14 Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung dem Verkäufer zugänglich zu machen und diesem die Möglichkeit zur Begutachtung durch ihn selbst oder durch einen vom Verkäufer bestellten Sachverständigen einzuräumen.
 - 13.15 Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, dem Verkäufer entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

- 13.16 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 13.17 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung.
- 13.18 Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 13.19 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 13.20 Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
- 13.21 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende** tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 13.22 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.
- 13.23 Übergabe:
Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat
- 13.24 Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 13.25 Ein **Wandlungsbegehren** kann vom Verkäufer durch Verbesserung oder angemessene Preisinderung abwendig, sofern es sich um keinen wesentlichen und unhebbareren Mangel handelt.
- 13.26 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
- 14. Haftung**
- 14.1 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.
- 14.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 14.3 Bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers wird, sofern nicht Artikel 12.1 Anwendung findet, der Schadenersatz auf 5 % der Auftragssumme, begrenzt.
- 14.4 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch den Verkäufer nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.
- 14.5 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der Verkäufer bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 14.6 Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer durch den Verkäufer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 14.7 Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die der Verkäufer zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 14.8 Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahre gerichtlich geltend zu machen.
- 14.9 Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 14.10 Die Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
- 14.11 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 14.12 Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 15. Folgeschäden**
- 15.1 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.
- 16. Entlastungsgründe**
- 16.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskämpfe sind aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt. Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Käufer und Verkäufer am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 17. Datenschutz**
Eine detaillierte Beschreibung bezüglich Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Homepage: <https://www.fmu.co.at/datenschutzerklaerung>
- 18. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**
- 18.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen.
- 18.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 18.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96.
- 18.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt
- 19. Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
Wir wie ebenso der unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.
- 20. Bonitätsprüfung**
Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.